

(5) In den Versammlungen der VdGB (BHG) wird die Schulung der Einzelbauern durchgeführt. Es wird den VdGB (BHG) empfohlen, hierfür zwei Versammlungen von insgesamt drei Stunden Dauer vorzusehen. VdGB (BHG) und Kreistierärzte haben sich gemeinsam um die Übernahme von Vorträgen durch Professoren der Fakultäten, Tierärzte, Institutstierärzte und geeignete Veterinärhelfer zu bemühen.

§ 33

Sämtliche Schulungen der Aufklärungsveranstaltungen sind in seminaristischer Form durchzuführen, wobei die neuesten Verordnungen und Anweisungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugrunde zu legen sind. Die Vorträge sind durch anschauliche Beispiele aus der Praxis verständlich zu gestalten.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeits- schutzbestimmung 371.

— Binnenschifffahrt —

Vom 21. März 1955

Die Arbeitsschutzbestimmung 371 — Binnenschifffahrt — vom 25. September 1952 (GBl. S. 895) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

1. § 31 erhält folgende Fassung:

(1) Die §§ 26 bis 30 gelten für Fahrgastschiffe entsprechend.

(2) Die zur Beförderung zugelassene Personenzahl wird von der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) gemäß der Platzvermessungsordnung (Anlage zur Anordnung vom 30. Dezember 1952 über das Verfahren für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl auf Fahrgastschiffen (GBl. 1953 S. 84) festgesetzt.

(3) Die DSRK stellt über das Ergebnis der Platzvermessung eine Platzvermessungs-Bescheinigung aus.

2. § 69 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zur Beleuchtung von Motorräumen dürfen bei Verwendung von Brennstoffen der Gefahrenklasse II und III nur wasserdichte, fest angebrachte Lampen und bei Verwendung von Brennstoffen der Gefahrenklasse I fest angebrachte explosionsgeschützte Lampen Verwendung finden.

Zur Beleuchtung von Brennstoffbehälterräumen dürfen bei Gefahrenklasse II und III nur fest angebrachte explosionsgeschützte Lampen Verwendung finden.

Bei Verwendung von Brennstoffen der Gefahrenklasse I darf eine Beleuchtung der Tankräume nur durch explosionsgeschützte Hand- bzw. Akkumulampen erfolgen.

3. Der § 119 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks ist die Arbeitsschutzbestimmung 374 — Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks — zu beachten.

4. Im § 126 sind in der sechsten Zeile des Abs. 1 hinter der Zahl „58“ noch die Zahlen „92 und 129“ einzufügen.

5. Die §§ 92 und 129 erhalten je ein Sternchen (*) und den Fußnotenvermerk *) Ausnahmen nach § 126 möglich.

§ 2

Die Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 371 — Binnenschifffahrt — vom 25. September 1952 (GBl. S. 895/909) wird in folgender Weise ergänzt und geändert:

1. Nach der Überschrift „Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen“ ist der Satz einzufügen:

„Die folgenden Abschnitte I bis VIII gelten nur für Verbrennungskraftmaschinen, die mit Betriebsstoffen der Gefahrenklasse I betrieben werden.“

2. Im Abschnitt II — Einbau — Ziff. 5 ist als letzter Satz neu hinzuzufügen:

„Eine Kühlwasserkontrolle ist hier ebenfalls vorzusehen.“

3. Im Abschnitt III — Brennstoffbehälter — ist in der ersten Zeile der Ziff. 3 das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

4. Im Abschnitt IV — Brennstoffleitungen — ist in der vierten Zeile der Ziff. 2 nach dem Wort „erfolgen“ folgender Satz einzufügen:

„Als Druckförderung ist nicht zu verstehen die Zuführung des Brennstoffes zum Vergaser mittels Membrane, Nockenkolben oder Automatik-Brennstoffpumpen.“

5. Im Abschnitt VI — Akkumulatoren (Batterien) — erhält Ziff. 1 nachstehende Fassung:

Flüssigkeitsakkumulatoren im Motorenraum dürfen nur auf der dem Vergaser abgewandten Motorseite in einem geschlossenen Kasten mit genügender Be- und Entlüftung aufgestellt werden. Die entweichenden Gase dürfen nicht in den Motorraum gelangen.

6. Im gleichen Abschnitt ist in der dritten Zeile der Ziff. 5 die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär